

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2015/127
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	04.06.15
Umsetzung des Mindestlohngesetzes bei angestellten Tagespflegepersonen		
Federf. Fachbereich:	Jugend, Familie, Schule und Sport	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Wensing, Ralf	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	23.06.2015	Ausschuss für Jugend und Familie

Erläuterung:

Zum 01.01.2015 trat das Mindestlohngesetz in Kraft. Die Mindestvergütung pro Stunde wurde auf 8,50 Euro fest. Insbesondere auch Minijobber und darüber hinaus in der Gleitzone Beschäftigte, die in Privathaushalten beschäftigt sind, haben grundsätzlich einen Anspruch auf den Mindestlohn.

Diese gesetzliche Festlegung hat Auswirkungen auf die von Eltern im eigenen Haushalt beschäftigten Kindertagespflegepersonen (sog. Kinderfrauen).

Das DIJuF hat in dem beigefügten Rechtsgutachten (Anlage 01) umfassend zur „Umsetzung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bei der Festanstellung von Kindertagespflegepersonen durch die Erziehungsberechtigten“ Stellung genommen. Im Ergebnis kommt nach diesem Gutachten grundsätzlich das Jugendamt seiner Gewährleistungsverantwortung einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen nur nach, wenn der Betreuungsplatz mit keinen Zuzahlungsverpflichtungen außer dem Elternbeitrag nach § 90 SGB VIII verbunden ist.

Wir haben aktuell ausgewertet, dass innerhalb unseres Jugendamtsbezirks 10 der insgesamt 50 tätigen Kindertagespflegepersonen als angestellte Kindertagespflegepersonen tätig sind.

Tagespflegepersonen, die mehrere Kinder betreuen und deshalb mehrfach die nach den Richtlinien Kindertagespflege vorgesehene Stundenvergütung erhalten, erhalten bereits eine Vergütung, die über 8,50 €/Stunde liegt. Dies trifft auf 3 Kindertagespflegepersonen zu.

Aktuell prüfen wir konkrete Handlungsalternativen.

In der Sitzung wird ergänzend mündlich berichtet.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der finanziellen Auswirkungen beträgt rd. 13.000 EUR/Jahr.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend und Familie nimmt die Information zur Kenntnis.

Anlage

Anlage 01 - Gutachten DIJuF